



Allgemeine Geschäftsbedingungen

betreffend Garantien der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft
mit beschränkter Haftung für Kreditfinanzierungen
(Dezember 1993)

Allgemeine Geschäftsbedingungen

betreffend Garantien der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung
für Kreditfinanzierungen
(Dezember 1993)

Übernahme von Garantien

§ 1

(1) Gemäß den Bestimmungen des Garantiegesetzes 1977 (BGBl. Nr. 296/1977) in der geltenden Fassung übernimmt die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**aws**):

1. Garantien oder Ausfallsbürgschaften für langfristige Kredite mit Tilgungsplänen;
2. Garantien oder Ausfallsbürgschaften für langfristige gegenüber den übrigen Gläubigern nachrangige Kredite mit Tilgungsplänen.

(2) In den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die Bestimmungen für Garantien und Ausfallsbürgschaften in gleicher Weise. Die Begriffe „Garantie“ und „garantiert“ sowie die mit diesen Begriffen zusammengesetzten Wörter stehen daher auch für „Bürgschaft“ und „verbürgt“ sowie die mit diesen Begriffen zusammengesetzten Wörter.

(3) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Vertragsinhalt der von der **aws** bei Garantieübernahmen auszustellenden Garantieerklärungen zugunsten des in der Garantieerklärung genannten Kreditgebers (Garantienehmer), sofern keine Abweichungen vereinbart werden. Inhalt und Umfang der Garantie werden daher durch die Garantieerklärung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmt.

(4) Die Garantieerklärung wird rechtswirksam, wenn der Garantienehmer nicht binnen 14 Tagen nach Zustellung der Garantieerklärung widerspricht.

(5) Für die gemäß Absatz (1) zu übernehmenden Garantien können von der **aws** auch Promessen erteilt werden.

Umfang und Gegenstand der Garantien

§ 2

(1) Der Umfang der Garantien erstreckt sich auf einen Teil der aushaftenden Kreditsumme zuzüglich anteiliger Zinsen und anteiliger Kosten der Rechtsverfolgung und Verwertung, jedoch ohne Verzugs- und Zinseszinsen.

(2) Der entsprechende Teil, auf den sich die Garantie erstreckt, wird in der Garantieerklärung in einem Prozentsatz ausgedrückt (Garantiequote).

(3) In der Garantieerklärung wird der Zinssatz angeführt, bis zu dessen Höhe die zwischen dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer vereinbarten Zinsen maximal von der Garantie erfasst sind (garantierter Zinssatz). Der zwischen dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer vereinbarte Zinssatz und jede spätere Änderung dieses Zinssatzes sind vom Kreditgeber der **aws** bekanntzugeben.

(4) Die **aws** garantiert bei Eintritt des Garantiefalles mit der zum Zeitpunkt des Garantiefalles gemäß Garantieerklärung geltenden Garantiequote die anteilige Rückzahlung der ausstehenden Kreditsumme zuzüglich anteiliger Zinsen und anteiliger Kosten der Rechtsverfolgung und Verwertung, jedoch ohne Verzugs- und Zinseszinsen.

Dauer und Kündigung der Garantien

§ 3

(1) Die Laufzeit der Garantie ist, soweit sie nicht durch die Laufzeit des garantierten Kredites bestimmt wird, in der Garantieerklärung festgelegt.

(2) Die Garantie kann schriftlich durch den Garantiennehmer zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres gekündigt und die Garantieerklärung zurückgelegt werden.

Gestaltung des Kreditverhältnisses, Verpflichtungen des Garantiennehmers

§ 4

(1) Der Garantiennehmer hat im Kreditvertrag mit dem Kreditnehmer diesen zu verpflichten,

1. den Kredit ausschließlich zur anteiligen Finanzierung des in der Garantieerklärung angeführten Vorhabens zu verwenden und dieses ohne vorherige Zustimmung der **aws** nicht zu ändern;
2. auf Garantiedauer jährlich seinen firmenmäßig gefertigten Jahresabschluss samt Lagebericht, einen allfälligen Konzernabschluss samt Konzern-Lagebericht und, sofern eine Prüfung des Jahresabschlusses oder des Konzernabschlusses erfolgt ist, die entsprechenden Berichte des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters jeweils spätestens sieben Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres der **aws** vorzulegen;
3. der **aws** und deren Bevollmächtigten in dem für die Beurteilung der Entwicklung des Kreditnehmers notwendigen Umfang Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere zu gewähren und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen;
4. Vermögenswerte seines Sach- oder Finanzanlagevermögens ohne vorherige Zustimmung der **aws** nicht zu veräußern; ausgenommen ist die Veräußerung von Vermögenswerten, deren Erlöse in einem Geschäftsjahr 10 % der gesamten in dem der Veräußerung vorangehenden Rechnungsabschluss ausgewiesenen Aktiven des Anlagevermögens nicht übersteigen;
5. vor der Aufnahme weiterer Kredite sowie vor dem Eingehen von Leasingverpflichtungen die Zustimmung der **aws** einzuholen; ausgenommen ist die Aufnahme weiterer Kredite oder das Eingehen von Leasingverpflichtungen zum Erwerb von Sachanlagen, wenn der Kreditbetrag bzw. der Barwert der Leasingverpflichtung 50 % des aktivierbaren Wertes der zu erwerbenden Sachanlagen nicht übersteigt; ausgenommen ist auch die Aufnahme neuer Kredite zur Bedeckung des laufenden Betriebsmittelbedarfes;

6. vor jeder Kreditgewährung an Unternehmen oder Personen, die an seinem Unternehmen beteiligt sind oder an Unternehmen, an denen er zu mehr als 50 % beteiligt ist, sowie vor jeder Übernahme einer Haftung für Verbindlichkeiten der vorgenannten Unternehmen oder Personen das Einvernehmen mit der **aws** herzustellen, sofern diese Kreditgewährung oder Haftungsübernahme als im Geschäftsbetrieb ungewöhnlich anzusehen ist;
7. vor jeder Verschmelzung, Spaltung, Änderung der Rechtsform oder des gesellschaftsrechtlichen Eigenkapitals des Unternehmens sowie vor jeder sonstigen Änderung seines Gesellschaftsvertrages, durch die Haftungsverhältnisse berührt werden, wie beispielsweise dem Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters, das Einvernehmen mit der **aws** herzustellen;
8. den garantierten Kredit sofort zurückzuzahlen, wenn der Kreditnehmer den Kreditvertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt;
9. über die Abwicklung des durch einen garantierten Kredit finanzierten Vorhabens der **aws** vierteljährlich zu berichten und in diesen Berichten vor allem eingetretene oder auf Grund der aktuellen Planungen zu erwartende zeitliche Verzögerungen in der Durchführung des Vorhabens oder Überschreitungen des der Garantieübernahme zugrundeliegenden Projektpräliminaries aufzuzeigen;
10. der **aws** oder von ihr Beauftragten oder Ermächtigten sowie Beauftragten der Europäischen Kommission bis zum Ende des Förderungszeitraumes zur Sicherung des Förderungszweckes jederzeit zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und Verkaufsräumen, Einblick in sämtliche Bücher und Geschäftunterlagen - wo immer sich diese befinden - und alle erforderlichen Auskünfte zu gewähren;
11. in Fällen der Regionalförderung oder bei Anwendung eines Regionalförderungszuschlages die geförderten Wirtschaftsgüter jeweils mindestens 5 Jahre (Sperrfrist) am Standort zu belassen; sie dürfen in diesem Zeitraum weder verkauft noch vermietet oder sonst für Zwecke außerhalb des geförderten Standortes verwendet werden. Die Frist beginnt mit Abschluss der Durchführung des geförderten Vorhabens. Diese Verpflichtung gilt auch für solche Wirtschaftsgüter, die auf Grund von technischen Gebrechen, Maschinenbruch oder aus vergleichbaren Umständen aus dem Betriebsvermögen ausscheiden, und für die äquivalente Ersatzanschaffungen getätigt und während der Sperrfrist am Standort belassen werden, als erfüllt. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist für die Zeit der Sperrfrist jährlich durch eine an den Förderungsgeber gerichtete Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers binnen 6 Monate nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres nachzuweisen.

(2) Der Garantiennehmer hat die **aws** unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zinsen oder Tilgungsbeträge länger als 30 Tage in Rückstand geraten ist;
2. bekannt wird, dass das durch einen garantierten Kredit finanzierte Vorhaben nicht innerhalb der vorgesehenen Frist oder zu den präliminierten Projektkosten durchgeführt werden kann oder geändert, nur teilweise oder nicht durchgeführt wird;

3. bekannt wird, dass wesentliche Bestimmungen des Kreditvertrages vom Kreditnehmer verletzt worden sind; als wesentlich gelten dabei vor allem diesbezügliche Bestimmungen der Garantieerklärung sowie dem Kreditnehmer nach Absatz (1) überbundene Verpflichtungen;
4. bekannt wird, dass Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögens- und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse unrichtig oder unvollständig sein könnten;
5. der Kreditnehmer seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird;
6. sonstige Umstände bekannt werden, durch die die Rückzahlung des garantierten Kredites gefährdet erscheint, insbesondere bei allfälligen Änderungen der Sicherheiten und beim Eintritt von Verlusten.

(3) Der Garantiennehmer ist verpflichtet,

1. seine gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Kreditnehmer in wirtschaftlich angemessener Weise zu gestalten, die ihm aus dem Kreditverhältnis und dem Garantieverhältnis obliegenden Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erfüllen, die Interessen der **aws** wahrzunehmen und um die Minderung der Leistungspflicht der **aws** aus der Garantie besorgt zu sein;
2. dem Kreditnehmer die Kreditvaluta nur nach Maßgabe der Realisierung des Vorhabens zuzuzählen;
3. vor Fälligestellung des garantierten Kredites das Einvernehmen mit der **aws** herzustellen;
4. für die Verbuchung des garantierten Kredites ein auf den Namen des Kreditnehmers lautendes Konto separato einzurichten. Alle Kreditauszahlungen, Zinsen und allfälligen Kosten der Rechtsverfolgung und Verwertung sind diesem Konto anzulasten, alle Zahlungen des Kreditnehmers an Kapital und Zinsen sowie alle Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten sind diesem Konto gutzuschreiben. Forderungen, die von der **aws** nicht garantiert werden, wie vor allem Garantieentgelt, Verzugs- und Zinseszinsen, Bearbeitungsgebühr, Bereitstellungsprovision, Manipulationsgebühr, Umsatzprovision, Zeilengebühr, Abschlussgebühr, dürfen dem Konto separato nicht angerechnet werden. Über den Stand dieses Kontos per 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres ist der **aws** bis spätestens 10 Tage nach dem jeweiligen Stichtag eine Saldenbekanntgabe - unter Benützung des hiefür vorgesehenen Formulars - zu übermitteln, in der getrennt das Kapital, Zinsen und die allfälligen Kosten der Rechtsverfolgung und Verwertung ausgewiesen werden; bei Unterbleiben eines Widerspruches gegen die Saldenbestätigung durch die **aws** tritt keine Anerkennungswirkung ein;
5. die Verwertung von Sicherheiten, die für den garantierten Kredit bedungen und zugunsten des Garantiennehmers bestellt wurden, im Einvernehmen mit der **aws** vorzunehmen, es sei denn bei Gefahr im Verzug, und den Erlös aus einer solchen Verwertung vor einer anderweitigen Verwendung zum vollständigen Ausgleich des Lastschriftsaldos auf dem in Ziffer 4. genannten Konto separato zu verwenden. Der Ein-

- gang von Erlösen aus der Verwertung von Sicherheiten ist der **aws** jeweils schriftlich unverzüglich zu bestätigen;
6. falls vom Garantienehmer Haftungen Dritter bedungen werden, zu vereinbaren, dass diesen nach ihrer Inanspruchnahme gegen die **aws** keine Ansprüche zustehen;
 7. eingehende Unterlagen gemäß Absatz (1) Ziffern 2. und 9. an die **aws** umgehend weiterzuleiten;
 8. auf Verlangen der **aws** sämtliche Auskünfte über den garantierten Kredit zu erteilen und Einsicht in die Kreditunterlagen zu gewähren.

Gestaltung der Nachrangigkeit eines Kreditverhältnisses, zusätzliche Verpflichtungen des Garantienehmers bei garantierten nachrangigen Krediten

§ 5

(1) Die **aws** wird die vertraglichen Regelungen über die Nachrangigkeit der Forderungen aus dem garantierten Kredit gegenüber den übrigen Gläubigern des Kreditnehmers, wie den allfälligen Aufschub von Tilgungsraten und Zinsen, in der Garantieerklärung festlegen.

Der Garantienehmer hat im Kreditvertrag die Nachrangigkeit diesen in der Garantieerklärung festgelegten Regelungen entsprechend zu gestalten.

(2) Der Garantienehmer hat weiters für den Fall der Eröffnung eines gerichtlichen Ausgleichs- oder Konkursverfahrens über den Kreditnehmer im Kreditvertrag folgende Regelung der Nachrangigkeit zu vereinbaren:

Die nachrangige Kreditforderung wird im Ausgleichs- oder Konkursverfahren des Kreditnehmers nicht angemeldet; im Falle eines (Zwangs-)Ausgleiches nimmt die nachrangige Kreditforderung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen an dessen Wirkungen teil und bleibt die auf die Forderung aus diesem Kredit entfallende (Zwangs-)Ausgleichsquote ein nachrangiger Kredit; für diesen gelten die Bestimmungen des Kreditvertrages einschließlich der Bestimmungen über Verzinsung und Tilgung dieses Kredites.

(3) Der Garantienehmer hat im Kreditvertrag mit dem Kreditnehmer diesen zu verpflichten, in den Jahresabschlüssen und sonstigen Vermögensverzeichnissen des Kreditnehmers den aushaftenden Stand des garantierten, gegenüber den übrigen Gläubigern nachrangigen Kredites gesondert auszuweisen.

(4) Eine allfällige Regressforderung der **aws** infolge des Eintrittes eines Garantiefalles behält die Nachrangigkeit gemäß den in der Garantieerklärung bedungenen und im Kreditvertrag vereinbarten Nachrangigkeitsbestimmungen.

Garantiefall und Fälligkeit des Garantiebetrages

§ 6

(1) Tatbestände des Garantiefalles sind:

1. die Eröffnung eines Konkursverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers;
2. die Abweisung eines Antrages auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens;
3. die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens über den Kreditnehmer.

(2) Die Ansprüche aus der Garantie können geltend gemacht werden, wenn der Eintritt eines Tatbestandes des Garantiefalles nachgewiesen und die Forderung des Garantienehmers aus dem garantierten Kredit - ausgenommen die Forderung aus einem nachrangigen Kredit - im Ausgleichs- oder Konkursverfahren angemeldet wurde. Die Höhe des Anspruchs ist durch eine Aufstellung über die Entwicklung des für den garantierten Kredit eingerichteten Kontos zu belegen.

(3) Der dem Garantienehmer im Garantiefall zustehende Betrag ist zur Zahlung fällig,

1. für die garantierten Forderungen des Garantienehmers, die vor Anerkennung des Garantiefalles vertragsgemäß fällig waren, bei Anerkennung des Garantiefalles;
2. für die garantierten Forderungen des Garantienehmers, die nach Anerkennung des Garantiefalles vertragsgemäß fällig wären, zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen, zu welchen sie ordnungsgemäß hätten erfüllt werden sollen; ein zwischen Garantienehmer und Kreditnehmer vereinbarter Terminverlust kann gegenüber der **aws** nicht geltend gemacht werden.

Die **aws** ist berechtigt, die Zahlung zu einem früheren Zeitpunkt, als in diesem Absatz festgelegt, vorzunehmen.

(4) Soweit für die garantierten Forderungen ausreichende Sicherheiten bestehen, kann zwischen **aws** und Garantienehmer eine Fortsetzung des Garantieverhältnisses vereinbart werden.

Ausschluss der Garantieleistung

§ 7

Die Leistung aus der Garantie ist ausgeschlossen,

1. wenn Schäden eingetreten sind, die der Garantiennehmer oder seine Gehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verschuldet hat (haben);
2. wenn der Garantiennehmer eine Bestimmung des Garantievertrages vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat;
3. wenn dem Garantiennehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits bekannt war, dass
 - aus einer anderen vertraglichen Vereinbarung des Garantiennehmers mit dem Kreditnehmer durch letzteren im Verlauf der letzten drei Jahre vor Antragstellung eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragsbestimmung erfolgt ist;
 - über das Vermögen des Kreditnehmers ein Ausgleichs-, Konkurs- oder Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet oder eröffnet wurde, ohne dass dies der **aws** bereits bei Antragstellung zur Kenntnis gebracht wurde;
4. wenn der Garantiennehmer der **aws** gegenüber vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben gemacht oder für die Risikobeurteilung wesentliche Umstände verschwiegen hat;
5. wenn ohne Zustimmung der **aws** eine wesentliche Bestimmung des Vertrages zwischen Garantiennehmer und Kreditnehmer abgeändert wurde; als wesentlich gelten dabei vor allem jene Bestimmungen, die in der Garantieerklärung angeführt sind, sowie dem Kreditnehmer nach § 4 Absatz (1) überbundene Verpflichtungen;
6. wenn der Eintritt des Garantiefalles nicht innerhalb von einem Monat schriftlich gemeldet wurde;
7. wenn der Garantiennehmer seinen Informationsverpflichtungen gemäß § 4 innerhalb von drei Monaten oder trotz schriftlicher Aufforderung durch die **aws** innerhalb von 14 Tagen nicht nachkommt.

Abtretung der Forderungen nach Eintritt des Garantiefalles, treuhändige Weitervertretung der Ansprüche

§ 8

(1) Der Garantiennehmer hat in dem Umfang, in dem durch die **aws** Zahlungen geleistet wurden, den durch die Garantie gedeckten Teil der Forderungen an die **aws** abzutreten und alle zu diesem Zweck erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen, soweit diese Rechte nicht kraft Gesetzes auf die **aws** übergehen. Hat der Garantiennehmer Sicherheiten bedungen,

sind auch diese Rechte anteilig und gleichrangig auf die **aws** zu übertragen, soweit diese Rechte nicht kraft des Gesetzes auf die **aws** übergehen.

(2) Der Garantienehmer hat sich vor Auszahlung des Garantiebetrages zu verpflichten, die an die **aws** abgetretenen Forderungen zur weiteren Vertretung und Rechtsverfolgung als Treuhänder der **aws** zu übernehmen. Falls die **aws** von diesem Recht Gebrauch macht, hat der Garantienehmer Anspruch auf anteiligen Ersatz der Kosten im Sinne der §§ 1002 ff ABGB mit Ausnahme der Entschädigung als Treuhänder.

(3) Alle Eingänge sind zwischen der **aws** und dem Garantienehmer im Verhältnis der Forderungen der **aws** und des Garantienehmers aufzuteilen.

Garantieentgelt

§ 9

(1) Für die Übernahme der Garantie ist vom Garantienehmer ein Entgelt zu entrichten. Das Entgelt beträgt einen bestimmten Hundertsatz des am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres aushaftenden garantierten Kredit(teil)betrages. Die Höhe des Hundertsatzes wird in der Garantieerklärung angegeben.

(2) Das Entgelt wird jeweils am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres, erstmalig an dem der Kreditausnützung folgenden Stichtag, zur Zahlung fällig und ist vom Garantienehmer an die **aws** zu überweisen. Die Verpflichtung zur Leistung weiterer Entgelte erlischt mit Eintritt des Garantiefalles oder nach Ablauf des Stichtages, zu dem die Garantie gemäß § 3 (2) gekündigt worden ist.

Rückforderungsanspruch

§10

Die Anerkennung des Garantiefalles ist deklaratorisch. Wenn nach Anerkennung des Garantiefalles Umstände eintreten oder hervorkommen, die einen Ausschluss der Garantieleistung begründen, ist die **aws** berechtigt, erbrachte Leistungen vom Garantienehmer einschließlich Zinsen in Höhe des jeweiligen Basiszinssatzes zuzüglich 4 %-Punkte p.a. zurückzufordern.

Abtretung der Ansprüche des Garantienehmers an Dritte

§ 11

(1) Die Ansprüche aus der Garantie können nur mit schriftlicher Zustimmung der **aws** an Dritte abgetreten werden.

(2) Durch die Abtretung werden die Verpflichtungen des Garantienehmers gegenüber der **aws** nicht berührt.

Weitergabe von Daten

§ 12

Die **aws** ist berechtigt, Daten über das Unternehmen des Kreditnehmers und das zu finanzierende Vorhaben sowie über das Kredit- und Garantieverhältnis an die zur Koordinierung der Förderungen der Republik Österreich eingerichteten Stellen sowie an die Europäische Kommission weiterzugeben.

Geltendmachung der Ansprüche aus der Garantie im Rechtsweg

§ 13

Wenn die **aws** innerhalb von zwei Monaten nach Geltendmachung der Ansprüche den Garantiefall nicht anerkennt, keine Erklärung abgegeben oder die Leistung des Garantiebetrages ganz oder teilweise abgelehnt hat, kann der Garantiennehmer - bei sonstigem Rechtsverlust - innerhalb von weiteren sechs Monaten die Ansprüche aus der Garantie vor den ordentlichen Gerichten in Österreich geltend machen.